

Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich außer Sonn- und Feiertagen.
Der Preis für die 34 mm breite Colonat-Belegzettel im Umfahlsystem 18 20 (Sammlungen aus Gießerei- und Metallarbeiten 15), auswärts 25, für die 50 mm breite Colonat-Belegzettel 20, auswärts 25, für die 90 mm breite amtliche Colonat-Belegzettel 25, auswärts 30 Reichsmark.
Verlags-Redaktion: Leipzig Nr. 12224.
Gemeinde-Verwaltung: W. G. Köhler, Nr. 28.

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und des Bezirksverbandes Schwarzenberg, der Amtsgerichte in Wue (Oßnitz), Schneeberg, Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt, der Stadträte in Grünhain, Oßnitz, Neuliebenau und Schneeberg, der Finanzämter in Wue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Bekanntmachungen der Stadträte zu Wue und Schwarzenberg.

Verlag G. M. Gärtner, Wue, Sachsen.

Verleger: Wue 51 und 52, Oßnitz (Nied. Kur) 440, Schneeberg 10, Schwarzenberg 2316, Oßnitz/Oßnitz-Verwaltung Wue/Leipzig.

Wichtiges: Anträge für die am 1. August 1932 erlöschende Steuer bis spätestens 3. Juli in den Bezugsstellen stellen. Eine Steuer für die Abrechnung der Steuern am vorgedruckten Tage sowie an bestimmten Tagen wird nicht gegeben, auch nicht für die Abrechnung der durch den Steuerzahler eingeleiteten Steuern. — Für Rückgabe un-
verlangt eingeleiteter Steuerbescheide übernimmt die Geschäftsleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Ansprüche. Bei Schließung des Betriebes gehen die Steuern nicht verloren.
Hauptgeschäftsstellen in: Wue, Oßnitz, Schneeberg und Schwarzenberg.

Nr. 165.

Freitag, den 15. Juli 1932.

85. Jahrg.

Amfliche Anzeigen.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Papierfabrik Wildenau, G. m. b. H. in Schwarzenberg-Wildenau, wird die Vergütung für die Geschäftsführung der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zwar des Baumleiters Herrn Karl Adler und des Geschäftsführers Herrn Max Schramm, beide in Schwarzenberg, auf je 120 RM. festgesetzt. R 25/26.

Schwarzenberg, den 13. Juli 1932. Das Amtsgericht.

Ein Herrenfahrrad ist gefunden worden. (Auskunft erteilt die Polizeiwache.)

Wue, 13. Juli 1932. Der Stadtrat — Polizeiamt.

Die Malerarbeiten (Borstungsarbeiten) in der 1. Bürgererschule an der Erloer Straße während der großen Ferien sollen vergeben werden. Kostenanschläge sind im Stadthaus, Zimmer Nr. 61, zu entnehmen. Die Gebote sind in geschlossener

nem Umschlag bis spätestens Mittwoch, dem 20. Juli 1932, mittags 12 Uhr im Stadthaus, Zimmer Nr. 61, abzugeben. Hier erfolgt zu vorstehend angegebener Zeit die öffentliche Öffnung der Gebote. Der Rat behält sich die Auswahl unter den Bewerbern und die Zurückweisung aller Gebote ausdrücklich vor.

Schwarzenberg, 15. Juli 1932. Der Rat der Stadt.

Ruhholz-Verleigerung. Grotendorfer Staatsforstrevier.

Dienstag, den 26. Juli 1932, vorm. 10 Uhr im Wartesaal des Bahnhofes zu Annaberg l. Erzgeb.

Pl. Klasse: 45 Stk. 15/19 cm mit rd. 18 fm, 116 dgl. 20/24 cm = 90 fm, 160 Stk. 25/29 cm mit rd. 195 fm, 67 dgl. 30/38 cm = 120 fm. Pl. Klasse: 1300 Stk. 15/19 cm = 150 fm, 1400 dgl. 20/24 cm = 260 fm, 1200 dgl. 25/29 cm = 330 fm, 680 dgl. 30/34 cm = 230 fm, 420 dgl. 35/47 cm = 200 fm.
3.00, 3.50, 4.00, 4.50 und 5.00 m lg.

Aufbereitet: Abt. 13, 26, 35, 38, 39, 51, 52, 61, 70, 71 u. 73 (Kasthölzer).
Forstamt Grotendorf. Forsthaus Schwarzenberg.

Es ist alles ganz harmlos.

Sagt Sir Simon.

Genf, 14. Juli. Sir John Simon betonte heute gegenüber Vertretern der Weltpresse mit Nachdruck, daß die englisch-französische Erklärung sich lediglich auf Europa beschränke und nicht in der geringsten Weise auf außereuropäische Fragen, insbesondere auf die Schuldenfrage gegenüber Amerika Bezug nehme. Der Gedanke, daß es eine Frontbildung gegen Amerika sei, müsse ganz entschieden zurückgewiesen werden. Sie sei gegen keinen dritten Staat gerichtet, sie sei lediglich eine Aufforderung an die europäischen Völker, in der Zukunft eine Offenheit an Stelle der Geheimhaltung in ihren gegenseitigen Beziehungen zu sehen. Das Gentleman-Agreement zwischen den Gläubigermächten Deutschlands, so wiederholte Simon, habe mit dieser Erklärung nicht das geringste zu tun. Diese Vereinbarung sei eine ganz natürliche Abmachung, wie sie auch im Privatleben zwischen Gläubigern üblich sei. Zum Schluß erklärte Simon, daß in Lausanne keinerlei separate Geheimbesprechungen stattgefunden hätten (??). Es wäre gut, bei künftigen Schwierigkeiten in Europa sich zur Anwendung der Lausanner Methode, die sehr gute Ergebnisse gezeitigt habe, zu entschließen, statt Geheimbeziehungen einzufädeln, die Dritten schaden könnten.

Ruhigere Beurteilung in Amerika.

Washington, 14. Juli. Das Staatsdepartement sieht das Abkommen zwischen England und Frankreich, gegen das die Hearst-Zeitungen als eine neue Entente cordiale scharf agitieren und das sie als Versuch verurteilen, Amerika zur Streichung der Kriegsschulden zu zwingen, bei weitem nicht als das finstere Komplott an, als das es hingestellt wurde. Amerika habe Europa seit Jahren ermahnt, sich zu einigen und seine politischen Probleme zu bereinigen. Es wäre demnach sowohl inkonsequent als auch tödlich, wenn man diesen endlich erfolgten Schritt zur Befriedigung von Mißtrauen und Zwietracht kritisierte. Die Einigung zwischen Deutschland und die Einigung zwischen England und Frankreich seien gewaltige und bewundernswürdige Leistungen, die nicht eine feindliche Einheitsfront gegen Amerika zu bedeuten brauchten. Im Gegenteil, die Verständigung zwischen Frankreich und England helfe auch Amerika, indem sie wahrscheinlich Frankreichs Wunsch nach Sicherheit größtenteils befriedige und zu Zugeständnissen in der Rüstungsfrage geneigter mache.

Washington, 14. Juli. In einem Brief des Präsidenten Hoover an Senator Borah heißt es: Unser Volk ist befreit von der Regelung des strittigen europäischen Problems und anderer politischer und wirtschaftlicher Fragen, die die Erholung Europas behinderten. Eine solche Aktion bedeutet einen wirklichen Fortschritt in der Reparationsfrage und wird erheblich zur Stabilisierung der Wirtschaft beitragen. Ich möchte es aber durchaus klarmachen, daß die Vereinigten Staaten vor der neulich in Lausanne abgeschlossenen Vereinbarung nicht um Rat gefragt worden sind, und daß sie an allen solchen Vereinbarungen in keiner Weise teilhaben und durch sie auch in keiner Weise verpflichtet sind. Ich nehme nicht an, daß es die Absicht irgend einer dieser Vereinbarungen ist, ein gemeinsames Vorgehen unserer Schulden zu bewirken; wenn es aber so ausgelegt werden sollte, so werde ich es nicht zulassen, daß das amerikanische Volk zu irgend einem Schritt in irgend einer Richtung gezwungen wird oder daß unsere Politik in irgend einer Weise von einer Sache offener oder verdeckter Kombinationen beeinflusst wird.

Italiens Standpunkt zur Lausanner Schuldenregelung.

Rom, 14. Juli. Ueber die heutige Sitzung des italienischen Ministerrates, in der — wie bereits gemeldet — die Tätigkeit der italienischen Delegation auf der Lausanner Konferenz gutgeheißen wurde, wird eine amtliche Mitteilung verbreitet, die die Rechtslage auf Grund des Lausanner Vertragswerkes im Zusammenhang mit dem Gentleman-Agreement darstellt und über die grundsätzliche italienische Bewertung der Ergebnisse von Lausanne ausführlich: Die Beschlüsse sind eine neue Befriedigung der Kompensation zwischen Reparationen und Schulden und bilden die erste entscheidende Etappe auf dem Wege zu deren endgültiger Streichung, die von Italien seit 1922 gefordert wird. Sie schafft überdies die unerlässlichen Voraussetzungen für eine tatsächliche währungs-
politische, finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, deren Notwendigkeit ebenfalls in dem Beschluß des faschistischen Großrates vom vergangenen April mit dem Ziel der Ueberwindung der gegenwärtigen schweren Depression und der entschlossenen Beibehaltung des Weges zum Wiederaufbau Europas und der Welt von neuem hervorgehoben worden ist.

Rom, 14. Juli. Der italienische Geschäftsträger in London ist beauftragt worden, dem Foreign Office mitzuteilen, daß die italienische Regierung sich der britischen Initiative zugunsten eines europäischen Konsultationspaktes sehr gern anschließen werde.

Die „Nebenverträge“.

Nach dem „Vertrauensabkommen“ ist nunmehr auch das sog. Gentleman-Agreement zwischen den Gläubigermächten veröffentlicht worden. Der Wortlaut beider Verträge ist so vielschichtig, daß der volle Umfang ihrer Auswirkungen kaum übersehbar ist. Die beiden Lausanner Nebenverträge — ob noch andere vorhanden sind, steht dahin — haben jedenfalls das eine gemeinsam, daß sie die eigentlichen Hauptverträge sind und daß sie hinter dem Rücken der deutschen Delegation abgeschlossen wurden, ein Umstand, der im Gegensatz zu ihrer jetzt behaupteten Harmlosigkeit und zu dem „Geist von Lausanne“ steht, von dem Herrriot soviel Ruhmens machte.

Das Gentleman-Agreement stellt sich rein äußerlich als ein Vorbehalt dar für den Fall, daß der Lausanner Vertrag nicht ratifiziert wird. Dann soll die Rechtslage für alle in Betracht kommenden Regierungen dieselbe sein, wie vor dem Hoover-Moratorium, das das Abkommen vom Haag tritt wieder in Kraft. In deutschen Regierungskreisen verweist man, wie verlautet, gegenüber dieser Tatsache auf die Versicherungen, die MacDonald dem Reichskanzler in Lausanne und auch vor dem englischen Unterhause abgegeben hat: „Im Falle der Nichtratifizierung wird es eine neue Konferenz geben, deren Aufgabe es ist, sich zu überlegen, wie dann das eingetretene Vakuum auszufüllen wäre“. Diese Erklärung in allen Ehren, sie kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Youngplan wieder auflebt, wenn eins der beteiligten Länder, nämlich Deutschland, Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, den Vertrag nicht annehmen. Mindestens theoretisch können dann automatisch alle die Zwangsmassnahmen in Kraft treten, denen sich die unfähigen deutschen Unterhändler im Haag unterworfen haben. Die Unsicherheit besteht also für uns weiter, es liegt mithin kein Grund vor, Lausanne über den grünen Aker zu loben.

Ueber die Natur des sog. „Vertrauensabkommens“ sind seit gestern neue Varianten bekannt geworden. Die französischen Zeitungen, welche von der neu erlassenen Entente schrieben, sind vielleicht etwas voreilig gewesen, denn es scheinen, besonders in Bezug auf die Schulden Frankreichs an England, noch tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ländern zu bestehen. Immerhin wäre es verfrüht, aus der Tatsache, daß die englische Regierung Deutschland eingeladen hat, dem Abkommen beizutreten, irgendwelche günstige Schlüsse zu ziehen. Dazu liegt umso weniger ein Grund vor, als es noch durchaus ungeklärt ist, ob unser Beitritt auf dem Boden völliger Gleichberechtigung gewährleistet ist, und wie sich auf Grund der neuen Lage das Verhältnis der europäischen Mächte zu den Vereinigten Staaten gestalten wird.

Die französischen Schulden an England.

Paris, 14. Juli. Das Außenministerium veröffentlicht den Brief vom 8. 7., den der englische Finanzminister Chamberlain an den französischen Finanzminister Germain Martin über die französischen Schulden an England gerichtet hat. Es heißt darin:

Die englische Regierung bedauert, unter den gegenwärtigen Umständen keine definitive Maßnahme zur Abänderung des englisch-französischen Abkommens über die Kriegsschulden treffen zu können. Sie ist jedoch damit einverstanden, daß die durch die Erklärung der Mächte vom 18. Juni vorgesehene Zahlungsansetzung sich auch auf die Annuitäten des französisch-englischen

Das Gentleman-Agreement.

Paris, 14. Juli. Das französische Außenministerium veröffentlicht folgenden Text des Gentleman-Agreement, das zwischen den Gläubigern Deutschlands — Frankreich, England, Italien und Belgien — zur Regelung der Ratifizierungsbedingungen der Lausanner Abkommen abgeschlossen worden ist.

Die Abkommen von Lausanne werden endgültig erst nach der in den Abkommen vorgesehenen Ratifizierung in Kraft treten. Was die Gläubigerregierungen anbetrifft, in deren Namen dieses Abkommen paraphiert wird, so wird die Ratifizierung nicht vorgenommen werden, bevor nicht eine befriedigende Regelung zwischen ihnen und ihren eigenen Gläubigern erzielt sein wird. Den Gläubigerregierungen steht es vollkommen frei, ihre Stellungnahme gegenüber ihren Parlamenten darzulegen, aber es wird keine präzise Bezugnahme für diese Regelung im Text des Abkommens mit Deutschland erscheinen. Wenn in der Folge eine zufriedenstellende Regelung der Schulden der Gläubigermächte Deutschlands erzielt wird, werden die Regierungen dieser Länder die Ratifizierung vornehmen und wird das Abkommen mit Deutschland seine volle Auswirkung nehmen.

Falls die in Frage stehende Regelung nicht erzielt werden sollte, wird das Abkommen mit Deutschland nicht ratifiziert werden. Dadurch würde eine neue Lage geschaffen werden und die interessierten Regierungen hätten sich über das, was sie dann tun müßten, zu verständigen. Bei dieser Eventualität würde die reguläre Stellung aller interessierten Regierungen wieder die gleiche werden wie vor dem Hoover-Moratorium. Von diesem Abkommen wird die deutsche Regierung in Kenntnis gesetzt.

Eine englische Erklärung.

London, 14. Juli. Zu dem englisch-französischen sog. „Vertrauensabkommen“ wird amtlich folgende Erklärung veröffentlicht:

Im Zusammenhang mit den Berichten, die über die Auslegung der französisch-englischen Erklärung, zu deren Beitritt andere Regierungen eingeladen worden sind, in Umlauf gesetzt wurden, wird betont, daß die Behauptung, diese Erklärung sei auf die englischen Schulden an die Vereinigten Staaten anwendbar, jeder Begründung entbehrt. Die Verwendung des Ausdrucks „europäisches Regime“ in der Erklärung schließt ausdrücklich die Frage aus, die nichteuropäische Länder betrifft. Der Premierminister hat die Lage in seiner Unterhausrede dargelegt, als er erklärte: „Angesichts der möglichen Folgen, die sich aus der Auffassung herleiten könnten, daß in Lausanne Europa sich zusammengetan hat, um eine Art Ultimatum an die Vereinigten Staaten zu unterbreiten, will ich es vollkommen klar machen, daß alles, was Lausanne getan hat, dazu diente, die inneren Schwierigkeiten in Europa einzuschränken und Vorschläge zuzustimmen, die die dort vertretenen Nationen für wesentlich und möglich halten.“

Das Abkommen und auf die Bestimmungen des Anhangs I zum Haager Abkommen vom 31. August 1929 erstreckt, und zwar bis zur Inkraftsetzung des Lausanner Abkommens oder bis entschieden sein wird, daß dieses Abkommen nicht ratifiziert wird. Im Falle einer Nichtratifizierung des Lausanner Abkommens wird die reguläre Stellung aller interessierten Regierungen untereinander wieder dieselbe werden, wie sie nach dem Haager Abkommen und nach dem englisch-französischen Schuldenabkommen bestand. In diesem Falle hätten die englische und französische Regierung gemeinsam die dadurch geschaffene Lage zu prüfen.